

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. November 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 702910
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Büren an der Aare: Sanierung der Ey-Brücke über den Nidau-Büren-Kanal; Kantonsbeitrag an die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Projektbeschrieb	3
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	3
4	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
4.1	Finanzielle Auswirkungen	4
4.2	Finanzierung	4
4.3	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	4
4.4	Folgekosten	4
4.5	Alternativen und Folgen eines Verzichts	4
5	Antrag	4



1 Zusammenfassung

Die Ey-Brücke in Büren an der Aare wurde 1971 gebaut. Die Brücke überspannt den Nidau-Büren-Kanal und gewährleistet die Erschliessung des Quartiers Ey/Häftli auf der linken Seite des Nidau-Büren-Kanals. Die Brücke weist altersbedingte Schäden auf und muss deshalb saniert werden. Die Sanierung erfolgt unter der Bauherrschaft der Gemeinde Büren an der Aare (a.A.) Für die Kosten der Sanierung muss jedoch der Kanton aufkommen, weil er als Rechtsnachfolger der Juragewässerkorrektion Eigentümer der Brücke ist. Analog wurde bereits beim Ersatz der Safnernbrücke im Jahr 2014 vorgegangen, wobei die Ausgaben dafür nach damaligem Finanzrecht als gebunden galten.

Der beantragte Kredit beträgt CHF 1'398'000.--. Die Sanierung soll im Jahr 2018 erfolgen.

Gleichzeitig wird die Brücke verbreitert, um einen durch Poller abgetrennten Gehweg zu erstellen. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 9 Abs. 3 Bst. b
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 2a Abs. 1
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 10

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Am Standort der Ey-Brücke (früher auch Ziegeleibrücke oder Ziegelbrücke genannt) wurde im Rahmen der I. Juragewässerkorrektion (1868–1878) eine Brücke zur Wiederherstellung der durch den Nidau-Büren-Kanal unterbrochenen Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr erbaut. Die Brücke ist nach Abschluss der Juragewässerkorrektion (JGK) im Eigentum des Kantons geblieben, ist aber Bestandteil des Gemeindestrassennetzes, für dessen Unterhalt und Erneuerung die Gemeinde Büren an der Aare zuständig ist.

Die heutige Ey-Brücke wurde gegen Ende der II. Juragewässerkorrektion im Jahre 1971 gebaut. Die Brücke sorgt für die Erschliessung des Quartiers Ey/Häftli auf der linken Seite des Nidau-Büren-Kanals. Die dreifeldrige Trägerbrücke besteht aus vier nebeneinanderliegenden, vorfabrizierten Betonträgern, die mit einer Ortbetonplatte verbunden sind. Die seitlichen Bordürelemente sind ebenfalls vorfabriziert. Das Bauwerk ist 89 Meter lang. Die Gesamtbreite des Oberbaus beträgt 5.80 Meter. Die Brücke ist stark frequentiert und wird von Lastwagen bis 40 Tonnen Gesamtgewicht befahren. Die Zustandsanalyse von Januar 2010 weist Mängel und Schäden nach, die sich im Laufe der Zeit weiter vergrössern und verschlimmern werden. Eine Sanierung ist notwendig und darf nicht weiter aufgeschoben werden.

Im Jahr 2010 beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat mit der Motion Gnägi (164-2010; "Bauwerke der Juragewässerkorrektion: Anpassung an heutige Verhältnisse") sicherzustellen, dass die im Rahmen der Juragewässerkorrektion erstellten Brücken ihren Zweck als Verbindung für den lokalen Verkehr wieder erfüllen können.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion liess im Jahr 2012 durch Herrn Prof. Dr. iur. Pierre Tschannen, Universität Bern, ein Gutachten zur Kostentragungspflicht für die Sanierung der JGK-Brücken erstellen. Das Gutachten ergab, dass die Gemeinde die Bauherrschaft zu übernehmen hat, der Kanton aber als Rechtsnachfolger der Juragewässerkorrektion und Brückeneigentümer die Kosten für den Substanzerhalt der Brücke vollumfänglich trägt. Demgegenüber trägt die Gemeinde Büren a.A. jene Kosten an strassenseitigen Änderungen, die über den reinen Erhalt oder den reinen Ersatz der bestehenden Brückensubstanz hinausgehen. Darunter fällt namentlich die Verbreiterung der Brücke um einen Gehweg.

3.2 Projektbeschreibung

Gemäss einer Zustandsanalyse aus dem Jahre 2010 weist die Brücke Undichtigkeiten und Nassstellen auf. Wegen Korrosion von Beton und Armierung, geschädigten Geländern sowie nicht mehr funktionsfähigen Fugen und Lagern ist die Gebrauchstauglichkeit stellenweise nicht mehr gewährleistet. Durch die Mängel und die damit verbundene Durchfeuchtung und Chloridinfiltration ist neben der Bewehrung vor allem auch die Vorspannung gefährdet.

Im Zustandsanalysenbericht von 2010 wird empfohlen, die Brücke rasch komplett zu sanieren. Die Gesamtanierung umfasst die Entfernung von Belag und Abdichtung, die Instandsetzung der Fahrbahnplatte, der Brückenträger, der Randelemente, der Widerlager und der Stützen sowie den Ersatz der Fahrbahnübergänge, den Ersatz der Brückenlager, die Neuversetzung der Geländer und die Erneuerung der Beleuchtung.

Die Gemeindeversammlung von Büren a.A. hat am 6. Juni 2017 eine Brückenverbreiterung mit separater Fussgängerführung beschlossen. Im heutigen Zustand weist die Brücke eine Breite von 5.80 Meter auf, nach Projektabschluss wird die Breite 6.72 Meter betragen.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Gemeinde Büren a.A. ist als Trägerin der Strassenbaulast zuständig für die Planung und die Realisierung der Massnahmen. Die Kosten für den Substanzerhalt der Brücke trägt der Kanton als Eigentümer der Brücke bzw. der Kreuzungsanlage im Rahmen der Juragewässerkorrektion.

Die Gemeinde scheidet die auf den Substanzerhalt entfallenden Projektierungs- und Realisierungskosten aus. Kosten für Vorhaben und Anlagenteile, die über den Substanzerhalt hinausgehen, trägt die Gemeinde selbst. Nebst den Kosten für die Brückenverbreiterung mit separater Fussgängerführung gehen auch die Kosten für den Strassenbelag auf der Brücke und in den Anschlussbereichen, für die Randabschlüsse, öffentliche Beleuchtung, Entwässerung und Markierung etc. zu Lasten der Gemeinde. Der Gemeindeanteil beläuft sich auf CHF 432'000.--. Die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgehalten.

Das kantonale Tiefbauamt (Oberingenieurkreis III) und das Amt für Wasser und Abfall (AWA) unterstützen die Gemeinde Büren a.A. nach Bedarf fachlich.

Das AWA wird ermächtigt, gestützt auf den vorliegenden Beschluss die notwendigen Verträge zu unterzeichnen.

Die Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten sollen im Jahr 2018 ausgeführt werden. Während der Sanierungsarbeiten muss die Ey-Brücke voraussichtlich etwa zwei Monate für den motorisierten Verkehr gesperrt werden. In dieser Zeit erfolgt die Erschliessung des Ey-Quartiers über die neu erstellte Safnern-Brücke und die Kanalstrasse am linken Ufer des Nidau-Büren-Kanals.

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Finanzielle Auswirkungen

Preisbasis September 2017, Produktionskostenindex nach NPK-Kostenmodellen (SIA123)

Gesamtkosten gemäss Kostenschätzung der Gemeinde	CHF	2'015'000.00
abzüglich zugesicherte Beiträge der Gemeinde	– CHF	432'000.00
für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	CHF	1'583'000.00
abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AWA vom 28. Juni 2016)	– CHF	185'000.00
zu bewilligender Kredit	CHF	1'398'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs vorgesehenen Zahlungen abgelöst wird.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Kreditsumme von CHF 1'398'000.-- betrifft ausschliesslich werterhaltende Investitionen.

Die Nutzungsdauer der Investition beträgt 25 Jahre. Der vorliegende Kredit löst damit einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 55'920.-- aus.

Die zu ersetzende Brücke ist abgeschrieben und verursacht keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4.4 Folgekosten

Keine.

4.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne die geplante Sanierung würden die Schäden rasch weiter zunehmen und die Brücke müsste aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Damit wäre die Erschliessung des Ey-Quartiers nicht mehr sichergestellt. Der Umweg über die Kanalstrasse auf der linken Seite des Nidau-Büren-Kanals und die Safnernbrücke könnte diese Erschliessung nicht dauerhaft sicherstellen. Die Kanalstrasse erträgt die Lasten nicht auf längere Zeit.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen wird beantragt, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Technischer Bericht vom 5. September 2017
- Kostenvoranschlag vom 22. September 2017
- Gesuch der Gemeinde Büren vom 29. September 2017